

**Konsultation Vollzugshilfe VVEA Modul "Allgemeine Bestimmungen"**  
**Consultation sur l'aide à l'exécution de l'OLED Module "Dispositions générales"**  
**Consultazione dell'aiuto dell'esecuzione OSPR Modulo "Disposizioni generali"**

Organisation: FSKB  
 Organisation:  
 Organizzazione:  
 Adresse: Schwanengasse 12  
 Adresse: 3011 Bern  
 Indirizzo:  
 Datum: 15.04.2019  
 Date:  
 Data:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch)  
 Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch)  
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch)

	Kapitel Chapitre Capitolo	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden? Vous êtes en principe d'accord avec le chapitre? Siete principalmente d'accordo con il capitolo?	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar BAFU Commentaire OFEV Commento UFAM
	<b>1 Einleitung</b> <i>Introduction</i>	Ja/oui/sì Nein/non/no			
	1.1 Konzept der modularen Vollzugshilfe <i>Structure de l'aide à l'exécution modulaire</i>				
	1.2 Einordnung Abfallwirtschaft <i>Situation de la gestion des déchets</i>				
	1.3 Zweck, Ziele und strategische Grundsätze der VVEA <i>But, objectifs et principes stratégiques de l'OLED</i>				
	<b>2 Anwendungsbereich</b> <i>Champ d'application</i>				
	2.1 Rechtliche Grundlagen <i>Bases légales</i>				
	2.2 Anwendungsbereich des Moduls <i>Champ d'application du module</i>				

2.3	Umfassende Definition Abfall, Abgrenzung Abfall-Produkt <i>Définition détaillée des déchets, délimitation entre déchet et produit</i>	nein	Hinzufügung eines <b>neuen Absatzes</b> nach dem bestehenden zweiten ("... beheben lässt"): "Umgekehrt ist der objektive Abfallbegriff nicht gegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind: - der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet; - es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach; - der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse; und - die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen."	Die vorgeschlagene Formulierung ist mit den EU-Regeln vereinbar und harmonisiert somit auch mit <b>den Vorgaben bezüglich der Bauproduktgesetzgebung</b> .	
3	<b>Stand der Technik</b> <i>État de la technique</i>				
3.1	Einführung in den Begriff «Stand der Technik» <i>Introduction à la notion d'« état de la technique »</i>				
3.2	Geltungsbereich und Systematik <i>Champ d'application et systématique</i>	nein	Einfügung einer <b>leserlichen Fassung</b> von Abbildung 2.	Die Abbildung 2 mit den Optionen zur Systemgrenze bei der Ermittlung des Standes der Technik ist nicht leserlich.	
3.3	Funktionen des Standes der Technik <i>Fonctions de l'état de la technique</i>				
3.4	Wortlaut und Erläuterung von Art. 3 Bst. m VVEA <i>Formulation et commentaire de l'art. 3, let. m, OLED</i>	nein	Hinzufügung eines neuen Lemma in der Aufzählung am Ende des Unterkapitels, vor dem letzten Lemma ("Auch wenn im Umweltbereich ..."): <b>"Die Festlegung der wirtschaftlichen Tragbarkeit des Stands der Technik bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb. Es muss also immer im einzelnen Fall geprüft werden, ob die dem Stand der Technik entsprechende Massnahme für den konkreten Betrieb auch zumutbar ist. Dabei ist auch die Verhältnismässigkeit im Einzelfall zu prüfen."</b>	Die im Entwurf vom 9. Oktober 2017 vorgesehene Formulierung, welche bereits unter den allgemeinen Hinweisen zur Erläuterung von Art. 3 Bst. m VVEA auf die <b>Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall</b> hinweist, wurde im Konsultationsentwurf gestrichen. Wir beantragen Wiederaufnahme in einer gekürzten Formulierung. Inhaltlich ist der Punkt unstrittig und findet sich in den Ausführungen zur wirtschaftlichen Tragbarkeit im Unterkapitel 3.7.	

3.5	Vorgehen bei der Ermittlung und Dokumentation des Standes der Technik <i>Démarche s'appliquant à la détermination et à la documentation de l'état de la technique</i>	nein	Hinzufügung eines zusätzlichen Satzes am Ende des ersten Absatzes (nach "... harmonisierte Anwendung des Standes der Technik wünschenswert."): "Bei der Ermittlung des Standes der Technik achten die Behörden darauf, dass der <b>Aufwand für die Unternehmen nur so gross wie nötig ist.</b> "  Im Kap. 3.5.1 ist der Text "Grundsätzlich ist die Einhaltung ... als Stand der Technik" durch die Formulierung " <b>Grundsätzlich dürfen nur gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, die mit dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen erfüllt werden können.</b> " Zudem geht in Kap. 3.5.1, französische Version der Begriff "3. Aménagement et exploitation de pointe" nach unserem Ermessen weiter als die deutsche Version ("3. Errichtung und Betrieb von fortschrittlichen Anlagen"). Der Begriff "de pointe" ist zu streichen resp. durch eine genauere Übersetzung des Begriffs " <b>fortschrittlich</b> " zu ersetzen.	Das Vorgehen bei der Ermittlung des Standes der Technik, das in Unterkapitel 3.5 dargelegt ist, lässt einen <b>erheblichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen</b> erwarten. Bei der Umsetzung in der Praxis muss darauf geachtet werden, dass der Aufwand für die Unternehmen nur so gross wie nötig ist. Diese Vorgabe kann durch die beantragte kurze Ergänzung verdeutlicht werden.  Der Stand der Technik ist nicht das Ergebnis eines behördlichen Entscheides sondern das <b>Ergebnis des technischen Fortschrittes</b> . Die Behörden haben diesen lediglich zu erfassen. Sie haben sich mit ihrer Festlegung dem technischen Fortschritt anzupassen und nicht der technische Fortschritt der behördlichen Festlegung. Beim Anhörungstext besteht deswegen die Gefahr, dass die Behörden den Stand der Technik so festlegen, dass beim Unternehmer im Einzelfall dauerhaft Investitionen ausgelöst werden, ohne dass der behördlich festgelegte Stand der Technik im Einzelfall zumindest während einer gewissen Zeit je erreicht werden kann. Ausserdem gibt es in der Praxis zahlreiche Einzelfälle, bei denen dem Stand der Technik entsprechende Anlagen pauschale Grenzwerte nicht erfüllen können, was für den Unternehmer endlose Investitionen nach sich ziehen würde. Das Unternehmen muss die Möglichkeit haben, die <b>Rechtmässigkeit der Festlegung des Standes der Technik beispielsweise im Rahmen der akzessorischen Normenkontrolle überprüfen zu lassen</b> . Des weitern sind bei Übersetzungen grundsätzlich vergleichbare Begriffe zu verwenden.	
3.6	Anwendung des Standes der Technik <i>Application de l'état de la technique</i>				
3.7	Erörterung des Begriffs der wirtschaftlichen Tragbarkeit <i>Discussion de la notion d'économiquement supportable</i>	nein	Hinzufügen des folgenden Textes als neuer fünfter Absatz (vor "im Fazit bedeutet die wirtschaftliche Tragbarkeit ...") "Dabei ist auch <b>eine Interessenabwägung zu unternehmen</b> . Eine Interessenabwägung umfasst drei Schritte: <b>1. Interessenermittlung:</b> Es wird ermittelt, welche Interessen im konkreten Einzelfall betroffen sind. <b>2. Interessengewichtung bzw. Interessenbewertung:</b> Die ermittelten, zu berücksichtigenden Interessen werden jedes für sich gewichtet (bewertet). <b>3. Interessenabwägung:</b> Die einzeln gewichteten Interessen werden gegeneinander abgewogen. Es ist zu entscheiden, welche Interessen im Vergleich zu den anderen Interessen überwiegen."	Die im Entwurf vom 9. Oktober 2017 vorgesehene Formulierung, welche auf die Notwendigkeit einer Interessenabwägung hinweist, wurde im Konsultationsentwurf gestrichen. Wir beantragen Wiederaufnahme in einer leicht angepassten Formulierung, welche klarstellt, dass <b>eine Interessensabwägung immer notwendig ist</b> . Dies ergibt sich aus dem verfassungsmässigen <b>Verhältnismässigkeitsgrundsatz</b> .	
4	<b>Betriebsreglement</b> <i>Règlement d'exploitation</i>	nein	Es muss eine <b>Mindestanlagengrösse</b> für mobile Abfallanlagen definiert werden, ab der ein Betriebsreglement erforderlich ist. - Eine minimale Beschreibung kann im Entsorgungskonzept erfolgen. Wenn der Unternehmer davon nicht abweicht, benötigt er kein eigenes Betriebsreglement.	Gemäss VVEA ist jede Anlage, die auf einer Baustelle Abfälle behandelt (Siebanlag, evt. Bagger) eine mobile Abfallanlage, für die ein Betriebsreglement erstellt werden muss. Dies führt zu einem <b>übermässigen administrativen Aufwand</b> . Mit der Definition einer Mindestgrösse lässt sich dies vermeiden.	
5	<b>Abfallplanung</b> <i>Plan de gestion des déchets</i>	nein	Der Text "Grundsätzlich ist die Einhaltung ... als Stand der Technik" ist durch die folgende Formulierung " <b>Grundsätzlich dürfen nur gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, die mit dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen erfüllt werden können</b> " zu ersetzen.	Der Stand der Technik ist nicht das Ergebnis behördlichen Entscheides sondern das Ergebnis des Prozesses des technischen Fortschrittes. Die Behörden haben diesen lediglich zu erfassen. Es besteht die Gefahr, dass Behörden den Stand der Technik so festlegen, dass beim Unternehmer dauerhaft Investitionen ausgelöst werden ohne dass der durch die Behörden festgelegte Stand der Technik je erreicht werden kann. Zudem gibt es in der Praxis zahlreiche Einzelfälle, bei denen dem Stand der Technik entsprechende Anlagen pauschale Grenzwerte nicht erfüllen können. Das Unternehmen muss die Möglichkeit haben, die Rechtmässigkeit der Festlegung des Standes der Technik beispielsweise im Rahmen der akzessorischen Normenkontrolle überprüfen zu lassen.	

6	<b>Ausbildung</b> <i>Formation</i>	nein	Anpassung des letzten Satzes wie folgt: "Zudem wird Art. 27 Bst. f VVEA in Zusammenarbeit mit Kantonen und der <del>Oda-Abfall- und Rohstoffe</del> den <b>Oda Organisationen der Arbeitswelt</b> erläutert und konkretisiert."	Der Konsultationsentwurf sieht vor, dass die Erläuterung und Konkretisierung von <b>Art. 27 Bst. F VVEA</b> in Zusammenarbeit mit Kantonen und der Oda Abfall und Rohstoffe erfolgt. Diese <b>Privilegierung</b> der Oda Abfall und Rohstoffe <b>ist rechtlich unzulässig</b> , inhaltlich fragwürdig und "parteiisch". Vielmehr sind alle Organisationen der Arbeitswelt mit relevantem Fachwissen zu berücksichtigen. Schon aus den verfassungsmässigen Grundlagen (Wirtschaftsfreiheit, Art. 27 BV; Rechtsgleichheitsgebot, Art. 8 Abs. 1 BV) ergibt sich, dass der Bund bei der Zusammenarbeit mit Privaten diese gleich zu behandeln hat. Art. 8 VVEA sieht zudem ausdrücklich vor, dass der Bund im Bereich Ausbildung mit "den Organisationen der Arbeitswelt" (Plural) zusammenarbeitet. Dies bedeutet, <b>dass alle Organisationen, welche zum Thema "Entsorgung von Abfällen" etwas beizutragen haben, zwingend einzubeziehen sind.</b> Eine Zusammenarbeit mit allen relevanten Organisation der Arbeitswelt ist auch praktisch sinnvoll, um sicherzustellen, dass das erforderliche Fachwissen (welches im Abfallbereich bei den Verbänden angesiedelt ist) in die Erläuterung und Konkretisierung von Art. 27 Bst. f VVEA und damit in die Ausbildung einfließt. Entsprechend ist der zweite Absatz von Kapitel 6 wie beantragt anzupassen.
7	<b>Vermischungsverbot</b> <i>Interdiction de mélanger</i>			
8	<b>Thermische Behandlungspflicht</b> <i>Obligation de traiter thermiquement</i>			
9	<b>Vermeidung</b> <i>Limitation des déchets</i>			
10	<b>Allgemeine Verwertung</b> <i>Valorisation en règle générale</i>			
11	<b>Verzeichnisse</b> <i>Répertoires</i>	nein	Glossar anpassen, dass <b>alle für die VVEA massgeblichen Begriffe erfasst sind.</b>	Das Glossar im Dokument (resp. vielmehr den Hinweis auf das Abfallglossar der BAFU-Homepage) ist nicht zielführend: die spezifisch <b>in allen Vollzugshilfen verwendeten Begrifflichkeiten sollten im Kontakt der VVEA und der Vollzugshilfen erläutert werden.</b> Das Online-Abfallglossar geht hier viel weiter resp. hat bestimmte Begrifflichkeiten nicht erfasst (bspw. Betriebsreglement, Stand der Technik, Wirtschaftliche Tragbarkeit sind nur drei Begriffe aus den allgemeinen Bestimmungen, die online nicht abrufbar sind).
Anhang Annexes	<b>A1 Muster «Inhalt eines Betriebsreglements»</b> <i>A1 Modèle : Contenu d'un règlement d'exploitation</i>			
	Betriebsreglement (Titelblatt) <i>Règlement d'exploitation (page de couverture)</i>			
	1. Zweck und Geltungsbereich <i>1. But et champ d'application</i>			

	2. Organisation (Kontaktdaten, Eckpunkte des Betriebs, Verantwortlichkeiten, Aus- und Weiterbildung) <i>2. Organisation (données de contact, éléments clés concernant l'exploitation, responsabilités, formation et formation continue)</i>				
	3. Input (Informationen zu den zur Behandlung vorgesehenen Abfällen) <i>3. Entrée (informations concernant les déchets dont le traitement est prévu)</i>				
	4. Behandlung, Lagerung, betriebliche Kontrolle/Überwachung <i>4. Traitement, stockage, contrôle/surveillance de l'exploitation</i>				
	5. Output (Material, Energie) <i>5. Sortie (matériaux, énergie)</i>				
	6. Surveillance des émissions <i>6. Überwachung Emissionen</i>				
	7. Ereignisvorsorge <i>7. Prévention des incidents</i>				
	8. Berichtswesen und Meldepflichten <i>8. Reporting et obligations de déclarer</i>				
	9. Anhänge und Verweisdokumente <i>9. Annexes et documents référencés</i>				
<b>Anhang</b>	<b>A2 Muster «Informationen zum Inhalt eines Betriebsreglements»</b> <b>A2 Modèle : Informations relatives au contenu d'un règlement d'exploitation</b>				
	Warum braucht es ein Betriebsreglement? <i>Pourquoi faut-il un règlement d'exploitation ?</i>				
	Wer muss ein Betriebsreglement erstellen? <i>Qui doit élaborer un règlement d'exploitation ?</i>				
	Was muss ein Betriebsreglement beinhalten? <i>Que doit contenir un règlement d'exploitation ?</i>				
	1. Zweck und Geltungsbereich <i>1. But et champ d'application</i>				

	2. Organisation (Kontaktdaten, Eckpunkte des Betriebs, Verantwortlichkeiten, Aus- und Weiterbildung) <i>2. Organisation (données de contact, éléments clés concernant l'exploitation, responsabilités, formation et formation continue)</i>				
	3. Input (Informationen zu den zur Behandlung vorgesehenen Abfällen) <i>3. Entrée (informations concernant les déchets dont le traitement est prévu)</i>				
	4. Behandlung, Lagerung, betriebliche Kontrolle/Überwachung <i>4. Traitement, stockage, contrôle/surveillance de l'exploitation</i>				
	5. Output (Material, Energie) <i>5. Sortie (matériaux, énergie)</i>				
	6. Überwachung Emissionen <i>6. Surveillance des émissions</i>				
	7. Ereignisvorsorge <i>7. Prévention des incidents</i>				
	8. Berichtswesen und Meldepflichten <i>8. Reporting et obligations de déclarer</i>				
	9. Anhänge und Verweisdokumente <i>9. Annexes et documents référencés</i>				
	<b>Weitere Bemerkungen</b> <i>Remarques additionnelles</i>				